



# Abrechnung von Total- und Teilprothetik

## Worauf kommt es an, was sind die Knackpunkte? – Teil 1

Andrea Räuber, Manuela Hackenberg

Gerade bei der Versorgung von älteren Patienten mit reduziertem Zahnbestand ist häufig die Versorgung mit Teil- oder Totalprothetik das Mittel der Wahl. Dabei stehen viele Gestaltungsvarianten für den Behandler zur Verfügung, die in der Abrechnung häufig Fragen aufwerfen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die korrekte Berechnung von Teil- und Totalprothetik bei Kassen- (GKV) und Privatpatienten (PKV) aufzeigen.

### Teilprothetik

Unter einer Teilprothese (partiellen Prothese) zur Versorgung eines teilbezahnten Kiefers versteht man herausnehmbaren Zahnersatz zum Ersatz fehlender Zähne. Eine Teilprothese besteht aus der, meist im Modellgussverfahren hergestellten, Prothesenbasis und dem Prothesensattel bzw. den Prothesensätteln.

Die Verankerung von Teilprothesen am Restgebiss kann auf verschiedene Weisen erfolgen: entweder durch Halte- und Stützvorrichtungen (Klammern) oder spezielle klammerfreie Verbindungsvorrichtungen, wie z. B. Teleskopkronen, Geschiebe, Anker oder Stegverbindungsvorrichtungen.

Während bei klammerfreien Versorgungen, sog. Kombinationsversorgungen, die Ankerzähne zur

**Abb. 1**  
Die Berechnung von Teil- und Totalprothetik birgt einige Schwierigkeiten.



Aufnahme der Verbindungselemente immer überkront werden müssen, kann ein gesunder Zahn bei entsprechender Indikation, ohne Krone mit einem Halte- und Stützelement (gegossene Klammer) versorgt werden. Eine vorherige Überkronung von Klammerzähnen ist jedoch immer dann angezeigt, wenn diese bereits durch Karies angegriffen sind, durch eine große Füllung statische Bedenken bestehen, eine Schädigung durch die Belastung mit den Halte- und Stützvorrichtungen absehbar ist oder die anatomische Form der Zähne eine ausreichende Retention des Zahnersatzes nicht möglich macht.

### ■ Teilprothetik beim GKV-Patienten

Seit dem 01. Januar 2004 gehören nur noch Teleskopkronen zur vertragszahnärztlich Versorgung. Geschiebe, Anker oder Stegver-

bindungsvorrichtungen lösen im GKV Festzuschuss-System meist die Gleichartigkeit der Versorgung aus.

Zwar beinhaltet der BEMA die Nr. 91e (Verwendung eines Geschiebes), diese Position ist aber ausschließlich bei der Verwendung eines Geschiebes bei geteilten Brücken mit disparallelen Pfeilern zusätzlich zu den Nrn. 91a bis c (Brückenanker) abrechnungsfähig.

### ■ Beispiel 1: Versorgung mittels Klammermodellgussprothese als Teilprothese

Im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung löst eine solche Teilprothese den Festzuschuss 3.1 (*Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer*) aus (Tabelle1).



### Beispiel 1: Versorgung mittels Klammermodellgussprothese als Teilprothese

**Tab. 1** Die Regelversorgung des Befundes 3.1 ist die nach den Zahnersatz-Richtlinien konforme Versorgung mit einer parodontal abgestützten Modellgussprothese.

TP																
R	E	E	E	H		H	E				H	E	H	E	E	H
B	f	f	f				f					f		f	f	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

**Tab. 2** Befunde für Festzuschüsse.

Befund	Zahn/ Gebiet	Anzahl
3.1	OK	1

**Tab. 3** Kostenplanung.

BEMA-Nr.	Anzahl
98a	1
96b	1
98g	1
98h/2	1

#### Info:

Wenn im oben gezeigten Befund Zahn 28 fehlen würde, könnte für den fehlenden Zahn 12 eine Frontzahnbrücke in der Regelversorgung mit Festzuschuss 2.1 und 3x 2.7 kombiniert werden, da dann eine beidseitige Freundsituation gegeben wäre.

Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund 2.1 oder 2.2 ansetzbar. Im oben gezeigten Befund fehlt zwar Zahn 12, allerdings besteht hier keine Kombinationsmöglichkeit mit einer Frontzahnbrücke im OK da lediglich eine einseitige Freundsituation vorliegt (Zahn 28 vorhanden).

■ **Beispiel 2: Versorgung mittels Klammermodellgussprothese in Kombination mit Einzelkronen 15,23,25 und Frontzahnbrücke 12–22 (vestibulär verblendet)**

Zahnersatz-Richtlinie Nr. 16 definiert, wann Zahnkronen angezeigt sein können:

- Zur Erhaltung eines erhaltungsfähigen und erhaltungswürdigen Zahnes, wenn eine Erhaltung des Zahnes durch andere Maßnahmen nicht mehr oder auf Dauer nicht möglich ist, (Befund ww).
- Zur Abstützung eines Zahnersatzes, wenn eine Abstützung und Retention auf andere Weise nicht möglich ist (Befund ur).

■ **Beispiel 3: Versorgung mittels Kombinationszahnersatz, Teleskopkronen als Regelversorgung**

Eine Versorgung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung mittels Teleskopkronen löst im Festzuschuss-System den FZ 3.2 aus:

- Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe,
- einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen,



**Beispiel 2: Versorgung mittels Klammermodellgussprothese in Kombination mit Einzelkronen 15,23,25 und Frontzahnbrücke 12–22 (vestibulär verblendet)**

**Tab. 4** Der Befund.

TP																
R	E	E	E	KV H		H	<u>KV</u>	<u>BV</u>	<u>BV</u>	<u>KV</u>	KV H	E	KV H	E	E	E
B	f	f	f	ww							ur	f	ww	f	f	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

**Tab. 5** Befunde für Festzuschüsse.

Befund	Zahn/ Gebiet	Anzahl
3.1	OK	1
1.1	15,23,25	3
1.3	15,23,25	3
2.2	12–22	1
2.7	12–22	4

**Tab. 6** Kostenplanung.

BEMA-Nr.	Anzahl
98a	1
96b	1
98g	1
98h/2	1
19	7
20a	3
91a	2
92	1

**Beispiel 3: Versorgung mittels Kombinationszahnersatz, Teleskopkronen als Regelversorgung**

**Tab. 7** Der Festzuschuss 3.2 ist zweimal je Kiefer ansetzbar.

TP																
R	E	E	E	E	TV						TV	E	E	E	E	E
B	f	f	f	f								f	f	f	f	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

**Tab. 8** Befunde für Festzuschüsse.

Befund	Zahn/ Gebiet	Anzahl
3.1	OK	1
3.2	14,23	2
4.7	14,23	2

**Tab. 9** Kostenplanung.

BEMA-Nr.	Anzahl
19	2
91d	2
98a	1
96c	1
98g	1



#### Beispiel 4: Versorgung mittels Kombinationszahnersatz, Teleskopkronen als andersartige Versorgung

Tab. 10 Der Befund.

TP	E	E	E	TV									TV	E	E	E
R	E	E	E	H									H	E	E	E
B	f	f	f										f	f	f	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Tab. 11 Befunde für Festzuschüsse.

Befund	Zahn/ Gebiet	Anzahl
3.1	OK	1

Tab. 12 Kostenplanung (auf Teil 2 HKP).

GOZ-Nr.	Anzahl
2270	2
5040	2
5170	1
5210	1
5070	2

#### Hinweis:

Die Versorgung der Zähne 14 und 23 mit vollverblendeten Teleskopkronen (TM) würde im vorliegenden Fall die Gleichartigkeit auslösen. Statt der BEMA 2x Nr. 91d würde auf HPK Teil 2 die GOZ-Nr. 5040 zweimal ausgelöst. Alle anderen Leistungen bleiben aber im BEMA.

- c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erster Prämolare.

Die Angabe eines Befundes (z. B. ww) an den Teleskopzähnen ist nicht notwendig. Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der Arbeitsgruppe „Fragen zum FZ-System“ vom 08.07.2009: „Die Notwendigkeit der dentalen Verankerung durch eine Kombinationsversorgung (Zahnersatz-Richtlinie Nr. 35) muss gegeben sein; die Do-

kumentation dazu ergibt sich aus der ‚R‘-Zeile.“ Das bedeutet, dass lediglich die Voraussetzung des FZ 3.2 erfüllt sein muss.

#### ■ Beispiel 4: Versorgung mittels Kombinationszahnersatz, Teleskopkronen als andersartige Versorgung

Im Rahmen der Regelversorgung gehören mit Ausnahme von Cover-Denture-Prothesen nur Teleskop-/Konuskronen auf Eckzähnen und den ersten Prämolaren zu den Verbindungselementen. Im vorliegenden Fall wurden die Zähne 15 und 25 mit Teleskopkronen versorgt – die Versorgung ist andersartig.

#### Hinweis:

Würden die Zähne 15 und 25 einen Befund (ww oder ur) für FZ 1.1 (Krone) auslösen, wäre die

Versorgung gleichartig. Dies wird geregelt in der Anlage 3 zum BMV-Z/Anlage 4 EKVZ:

„Verbindungselemente (Teleskopkrone, Konuskrone, Geschiebe, Anker, Riegel, Steg u.ä.) an herausnehmbarem Zahnersatz bei Befundsituationen (Befunde nach 3.1), die bei der Regelversorgung lediglich Halte- und Stützelemente (Klammern) vorsehen, ändern die Art der Versorgung; ein herausnehmbarer Zahnersatz wird somit zum Kombinationszahnersatz. Solche Versorgungen werden als andersartige Versorgungen betrachtet und insgesamt entsprechend § 55 Abs. 4 i.V. mit § 87 Abs. 1a Satz 1 SGB V nach Maßgabe der GOZ abgerechnet. Dies gilt nicht, wenn an allen Ankerzähnen Befunde nach der Nr. 1.1 ansetzbar sind. In diesen Fällen gilt die Versorgung als gleichartig.“



### Beispiel 5: Versorgung mit Klammermodellguss-Prothese

Tab. 13 Der Befund.

TP	E	E	E	E	H						H	E	E	E	E	E
B	f	f	f	f								f	f	f	f	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Tab. 14 Kostenplanung GOZ.

GOZ-Nr.	Leistung	Anzahl
5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel.	1
5210	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen.	1
5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel.	2

#### ■ Teilprothetik beim PKV-Patienten

Die Berechnung von Teilprothetik bei PKV-Patienten wird nach der Gebührenordnung für Zahnärzte – GOZ 2012 – vorgenommen. Einschränkungen wie bei Kassenspatienten aufgrund der Zahnersatz- bzw. Festzuschuss-Richtlinien oder des Festzuschuss-Systems greifen hier nicht.

#### ■ Beispiel 5: Versorgung mit Klammermodellguss-Prothese

In der GOZ-Nr. 5210 ist die Verwendung der gegossenen Klammern bereits eingeschlossen – im BEMA stehen dafür die Positionen 98h/1 bzw. 98h/2 zur Verfügung. Würden die klammertragenden Zähne 14 und 23 mit Kronen ver-

sorgt, stellt dies in der GOZ eine Versorgung mit Einzelkronen dar. Die Berechnung erfolgt nach den Gebührensnummern 2270 (provisorische Krone) und 2210 (Vollkrone, Hohlkehlpräparation).

#### ■ Beispiel 6: Versorgung mit vollverblendetem Kronen/Brückenblock und herausnehmbarer Prothese mit Geschiebe

Die Zähne 14 und 24 sind geschiebeträgende Kronen und werden damit zur Ankerkrone, diese lösen in der GOZ die Position 5010 aus. Bei der Versorgung mit provisorischem Kronen-/Brückenblock sind die Zähne jedoch nicht geschiebeträgend und lösen hier die GOZ-Nr. 2270 für Einzelkronenprovisorien aus. Die im Kronen-/Brückenverbund

verblockte Krone an Zahn 13 ist weder geschiebeträgend noch lückenangrenzend und wird somit nach der GOZ-Nr. 2210 berechnet.

Die GOZ-Nr. 5070 kann sowohl für Brückenglieder als auch für Prothesenspannen angesetzt werden. Der unterschiedliche Aufwand sollte gem. § 5 Abs. 2 GOZ über die Faktorgestaltung abgebildet werden.



### Beispiel 6: Versorgung mit vollverblendetem Kronen/Brückenblock und herausnehmbarer Prothese mit Geschiebe

Tab. 15 Der Befund.

TP	E	E	E	E	oKM	KM	KM	BM	KM	BM	KM	KMo	E	E	E	E
B	f	f	f	f				f		f			f	f	f	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Tab. 16 Kostenplanung GOZ.

Zahn	GOZ-Nr.	Leistung	Anzahl
14,13,24	2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn.	3
12,21,23	5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn.	3
11,22	5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je <b>Brückenspanne</b> .	2
14,24	5010	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als <b>Brücken-</b> oder <b>Prothesenanker</b> mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation).	2
14,24	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement ( <b>Geschiebe</b> ).	2
13	2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehle- oder Stufenpräparation).	1
12,21,23	5010	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als <b>Brücken-</b> oder <b>Prothesenanker</b> mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation).	3
11,22	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch <b>Brückenglieder</b> , Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel.	2
OK	5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel.	2
OK	5210	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen.	1
OK	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch <b>Brückenglieder</b> , <b>Prothesenspannen</b> oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel.	2

#### ■ Beispiel 7: Versorgung mit Teleskopkronen und herausnehmbaren Teilzahnersatz

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Teleskop- oder Konuskronen nach der GOZ-Num-

mer 5040 kann die Leistung 5080 (Verbindungselement) nicht zeitgleich angesetzt werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ein zusätzliches Verbindungselement in die Krone nach Nummer 5040 eingearbeitet wird, kommt hierfür die Nummer 5080 zur Anwendung.

Das Vorgehen bei der Abrechnung von Totalprothetik finden Sie im 2. Teil des Beitrages im Team Journal 12/2012 beschrieben.

QJ



### Beispiel 7: Versorgung mit Teleskopkronen und herausnehmbarem Teil-Zahnersatz

Tab. 17 Der Befund.

TP		TM	E	E	E	TM	TM	TM	TM	TM	E	E	E	E	TM	
B	f		f	f	f						f	f	f	f		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Tab. 18 Kostenplanung GOZ.

Zahn	GOZ-Nr.	Leistung	Anzahl
17,13–22,27	2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn.	7
17,13–22,27	5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeil- erzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teles- kopkrone, auch Konuskrone.	7
OK	5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel.	2
OK	5210	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen.	1
OK	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbind- ung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesen- spannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Friendsattel.	2



#### Autoren

Die Autorinnen **Andrea Räuber** und **Manuela Hackenberg** sind Geschäftsführerinnen der Firma PRAXIS PLAN, einem Serviceunternehmen rund um die zahnärztliche Praxis. Die PRAXIS PLAN Fortbildungsakademie führt bundesweit innovative Seminare für Zahnärzte und

Mitarbeiterinnen zur zahnärztlichen Abrechnung sowie der optimierten Praxisorganisation durch. Beide arbeiten seit vielen Jahren bundesweit als Abrechnungsexpertinnen und Trainerinnen. PRAXIS PLAN bietet Fachwissen aus der Praxis für die Praxis.

#### Korrespondenzadresse

PRAXIS PLAN®  
Andrea Räuber &  
Manuela Hackenberg  
Gerberstr. 7 B  
68535 Edingen-Neckarhausen  
info@praxis-plan.de  
www.praxis-plan.de